

Ordnung der Wasserwacht im DRK-LV Nordrhein

Teil I. Gemeinsame allgemeine Regeln für die ehrenamtliche Tätigkeit im DRK (Beschluß der Bundesversammlung vom 22.11.1996)

§ 1 Selbstverständnis

In den Gemeinschaften des Deutschen Roten Kreuzes wirken Menschen ohne Unterschied der Nationalität, der Rasse, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der Religion und der politischen Überzeugung ehrenamtlich an der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes mit. Als Gemeinschaften gelten:

- a) die Bereitschaften
die Bergwacht
das Jugendrotkreuz
die Wasserwacht
- b) die Wohlfahrts- und Sozialarbeit in ihren besonderen Organisationsformen.

Die Angehörigen der Rotkreuzgemeinschaften und sonstige Ehrenamtliche achten und bekennen sich zu den sieben Grundsätzen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung: Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität.

Die Gemeinschaften wirken darauf hin, dass diese Grundsätze, die Leitlinien und Führungsgrundsätze der DRK und die nachfolgenden Grundsätze verbreitet und von den Ehrenamtlichen beachtet werden:

Ehrenamtliche :

- sind stets bestrebt, in ihrem Dienst höchsten Anforderungen zu genügen;
- wollen ihre Aufgaben und Pflichten so erfüllen, dass niemand aufgrund der Nationalität, der Rasse, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der Religion, der politischen Überzeugungen bevorzugt oder benachteiligt wird;
- achten jeden einzelnen;

- bewahren das Vertrauen derer, denen sie behilflich sind;
- fördern gegenseitiges Verständnis und
- begegnen den Bedürfnissen anderer mit Menschlichkeit und Mitgefühl.

§ 2

Ehrenamtliche Tätigkeit

Die ehrenamtliche Tätigkeit erfolgt in Gemeinschaften, in Arbeitskreisen und in anderen Formen, um möglichst vielen Menschen die Mitarbeit im DRK zu ermöglichen.

Ehrenamtliche Tätigkeit ist eine Tätigkeit auf freiwilliger und unentgeltlicher Grundlage.

Freiwilligkeit bedeutet dabei die verantwortungsbewusste Übernahme von Aufgaben aufgrund eigener Entscheidung und Zustimmung.

Unentgeltlichkeit heißt Tätigkeit ohne Bezahlung. Ehrenamtliche haben Anspruch auf die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen, die ihnen in Ausübung ihres Ehrenamtes entstehen.

§ 3

Struktur und Form der Gemeinschaften

Die Gemeinschaften können ihre jeweilige Struktur und Gliederung gemäß den Anforderungen ihrer Arbeit in Ordnungen regeln. Sie streben dabei nach einer einheitlichen Struktur in den jeweiligen Gliederungsebenen.

§ 4

Mitgliedschaft

Die auf Dauer angelegte Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft ist an eine Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz gebunden. Die Mitgliedschaft im DRK regeln die Satzungen der Mitgliedsverbände.

Die Aufnahme in eine Gemeinschaft regelt die jeweilige Gemeinschaft in ihrer Ordnung.

Die Zugehörigkeit zu mehr als einer Gemeinschaft ist möglich.

Für junge Menschen im Alter bis zu 16 Jahren besteht in jedem Fall die Zugehörigkeit zum JRK.

§ 5

Jugendarbeit

Das Jugendrotkreuz (JRK) ist der anerkannte Jugendverband des Deutschen Roten Kreuzes. Durch seine Erziehungs- und Bildungsarbeit führt das JRK junge Menschen an das Ideengut des Roten Kreuzes heran und trägt so zur Verwirklichung seiner Aufgaben bei. Hierfür ist eine Zusammenarbeit des JRK mit anderen Gemeinschaften und je nach Interesse eine Mitwirkung der Jugendrotkreuzler in anderen Gemeinschaften zu ermöglichen.

Das Jugendrotkreuz vertritt die Interessen der jungen Menschen des Deutschen Roten Kreuzes. Eine eigene Struktur der Jugendarbeit in den anderen Gemeinschaften besteht nicht.¹

§ 6 Führung der Gemeinschaften

Leitungs- und Führungskräfte der Gemeinschaften werden von diesen selbst gewählt.

Die Leitungsstruktur der Gemeinschaften kann in den jeweiligen Ordnungen geregelt werden.

§ 7 Zusammenarbeit der Gemeinschaften

Die Gemeinschaften arbeiten partnerschaftlich bei der Erfüllung der Aufgaben zusammen und unterstützen sich gegenseitig.

§ 8 Finanzierung der Gemeinschaften

Die Mittel für die Gemeinschaften sind in den Haushaltsplänen der Rotkreuzverbände bereitzustellen. Die Gemeinschaften tragen zur Beschaffung dieser Mittel bei.

§ 9 Ausbildung

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichten sich die Angehörigen der Gemeinschaften, sich entsprechend aus-, fort- und weiterzubilden.

§ 10 Vertraulichkeit

Zum Schutz von Betroffenen dürfen die Angehörigen der Gemeinschaften vertrauliche Tatsachen, die ihnen in ihrer ehrenamtlichen Eigenschaft anvertraut oder bekannt geworden sind, nicht unbefugt offenbaren.

§ 11 Schutzmaßnahmen

¹ Einstimmig wurde genehmigt:

„Die Bundesversammlung nimmt davon Kenntnis, dass aufgrund der historisch gewachsenen Situation in Bayern beim Bayerischen Roten Kreuz vorerst noch eine eigene Struktur der Jugendarbeit in den anderen Gemeinschaften besteht.“

Das DRK hat Räume, Vorrichtungen oder Gerätschaften so einzurichten und zu unterhalten und Dienste so zu regeln, dass die Ehrenamtlichen gegen Gefahren für Leben und Gesundheit soweit wie möglich geschützt sind. Gesundheitliche Überanstrengung und Überforderung sind zu vermeiden; auf die familiäre Situation der Ehrenamtlichen soll Rücksicht genommen werden. Die Ehrenamtlichen sind bei allen Unfällen, die sie bei der Ausübung ihrer Tätigkeit sowie auf dem direkten Weg zum und vom Dienst erleiden, gemäß den Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung versichert.

Rotkreuzdienste sind unter Beachtung der gesetzlichen und verbandseigenen Sicherheits-, Unfallverhütungs- und Verkehrsvorschriften durchzuführen.

§ 12

Dienst- und Einsatzbekleidung, Verwendung des Rotkreuzzeichens

Wo vorgesehen, soll zur Förderung eines einheitlichen Erscheinungsbildes in der Öffentlichkeit sowie zum Schutz der Angehörigen der Rotkreuzgemeinschaften Dienst- bzw. Einsatzbekleidung getragen werden. Die Gemeinschaften haben das Recht, eigene Embleme zu führen. Die Richtlinien zur Verwendung des Rotkreuzzeichens und zum einheitlichen Erscheinungsbild sind dabei zu beachten.

§ 13

Ausweis

Die Angehörigen der Gemeinschaften erhalten einen Ausweis.

§ 14

Verwaltungsangelegenheiten

Die Führungs- und Leitungskräfte der Gemeinschaften werden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in organisatorischer und verwaltungsmäßiger Hinsicht durch die zuständigen Geschäftsstellen unterstützt.

Soweit erforderlich, werden die Personalunterlagen der Angehörigen der Gemeinschaften unter der Verantwortung der jeweiligen Leitungen der Gemeinschaft in den Geschäftsstellen geführt. Die Bestimmungen des Datenschutzes sind zu beachten.

§ 15

Geltung für Arbeitskreise und andere Formen ehrenamtlicher Tätigkeit

Die Bestimmungen für die Gemeinschaften gelten sinngemäß für die Arbeitskreise und die anderen Formen der ehrenamtlichen Tätigkeit.

Teil II.

Vorschriften für die Wasserwacht

§ 1

Bezeichnung und Wesen

Die Wasserwacht ist eine Gemeinschaft im Deutschen Roten Kreuz. Ihre Tätigkeit unterliegt den Grundsätzen und der Satzung des Deutschen Roten Kreuzes sowie den für verbindlich erklärten Richtlinien des Präsidiums und Präsidialrates. Der Wasserwacht gehören Frauen, Männer und Jugendliche ab 16 Jahren an. Kinder und Jugendliche bis zu 16 Jahren sind Mitglieder des Jugendrotkreuzes. Sie können bei Interesse unter Anleitung erfahrener und fachlich geeigneter Angehöriger der Wasserwacht oder des Jugendrotkreuzes an allen Aktivitäten unter Beachtung der Altersbesonderheiten teilnehmen.“

Als Kennzeichen führt die Wasserwacht das rote Kreuz auf weißen Grund im blauen Rettungsring mit der Umschrift WASSERWACHT.

§ 2

Ziele und Aufgaben

(1)

Ziele der Wasserwacht sind:

- die Verhinderung des Ertrinkungstodes
- die Durchführung der damit verbundenen vorbeugenden Maßnahmen
- die Erhöhung der Sicherheit beim Baden und beim Wassersport.

(2)

Zur Verwirklichung ihrer Ziele stellt sich die Wasserwacht folgende Aufgaben:

- Durchführung des Wasserrettungsdienstes
- Aus- und Fortbildung von geeigneten Einsatzkräften
- Verbreitung der Kenntnisse und Fähigkeiten des Schwimmens und Rettungsschwimmens in der Bevölkerung, insbesondere bei der Jugend, in Schulen und Verbänden
- Aufstellung, Ausbildung und Ausrüstung von Einsatzformationen (insbes. Wasserrettungsgruppen) zur fachspezifischen Mitwirkung im Hilfeleistungssystem des DRK-Landesverbandes Nordrhein
- Durchführung von Aufgaben, die dem DRK (Wasserwacht) von staatlichen Stellen oder Behörden übertragen werden
- Suche und Bergung von Ertrunkenen
- Mitwirkung beim Natur- und Gewässerschutz nach den gesetzlichen Bestimmungen

- Mitwirkung bei den Rotkreuzaufgaben gemäß § 2 DRK-Satzung
- Mitwirkung bei der wasserwachtspezifischen Gesundheitshilfe, Gesundheitsbildung und vorbeugenden Gesundheitspflege.

(3)

Die Wasserwacht ist gemäß ihrer Aufgabenstellung eine humanitäre, gemeinnützige und wassersporttreibende Gemeinschaft im DRK. Die Aufgaben der Wasserrettung werden im DRK Landesverband Nordrhein e.V. durch die Wasserwacht erfüllt. Ausnahmen bestimmt der Landesvorstand.

§ 3 Gliederung

(1)

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben gliedert sich die Wasserwacht in Fachdienste und Ausbildungsbereiche.

(2)

Fachdienste im Sinne der Wasserwacht sind ein Zusammenschluss von Gruppen oder Angehörigen innerhalb einer Gemeinschaft, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, gemeinsam einen bestimmten Teilbereich des Aufgabenspektrums der Gemeinschaft zu erfüllen. Ausbildungsbereiche sind Dienste, die die Fach- und Breitenausbildung in und außerhalb der Gemeinschaft durchführen.

Fachdienste der Wasserwacht sind:

- Wasserrettungsdienst
- Naturschutzdienst

Ausbildungsbereiche der Wasserwacht sind:

- Schwimmen
- Rettungsschwimmen
- Tauchen
- Bootsdienst
- Natur- und Gewässerschutz

(3)

Die Fachdienste und Ausbildungsbereiche arbeiten nach eigenen Ausbildungs-, Prüfungs- und Dienstvorschriften.

§ 4 Zugehörigkeit

(1)

Die Angehörigen der Wasserwacht nehmen an der Erfüllung aller Aufgaben der Wasserwacht unter Beachtung des Ausbildungsstandes sowie der gesundheitlichen, beruflichen und familiären Situation des Angehörigen teil. Die Konzentration auf Schwerpunktaufgaben ist möglich.

(2)

Angehörige der Wasserwacht können Personen werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, die Grundsätze der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung anerkennen und achten und sich grundsätzlich bereit erklärt haben, an allen Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes mitzuwirken.

(3)

Mitglieder des DRK können die Zugehörigkeit zur Wasserwacht bei der jeweiligen Wasserwachtleitung formlos schriftlich beantragen. Bewerber um die Zugehörigkeit zur Wasserwacht, die noch nicht Mitglied des DRK sind, müssen gleichzeitig das in der Satzung der jeweiligen mitgliederführenden DRK-Gliederung geregelte Aufnahmeverfahren für eine DRK-Mitgliedschaft durchlaufen. Eine Aufnahme in die Wasserwacht erfolgt erst nach Erwerb der DRK-Mitgliedschaft und Absolvierung der Helfergrundausbildung.

(4)

Über die Aufnahme als Angehöriger der Wasserwacht entscheidet die Wasserwachtversammlung der mitgliederführenden DRK-Gliederung mit einfacher Mehrheit nach Ablauf einer Anwartschaft von mindestens einem halben Jahr. Bei Wohnortwechsel oder Wechsel aus einer anderen Gemeinschaft kann auf die Anwartschaft ganz oder teilweise verzichtet werden.

(5)

Möchte ein Angehöriger der Wasserwacht in weiteren Gemeinschaften tätig sein, ist hierüber Einvernehmen mit dem jeweiligen Gemeinschaftsleiter zu erzielen. Gemeinsam ist zu vereinbaren, welcher Gemeinschaftsleiter federführend für den Angehörigen der Wasserwacht zuständig sein soll.

Eine Doppelverplanung in Einsatzformationen ist nicht zulässig.

(6)

Die Zugehörigkeit zur Wasserwacht endet durch:

- freiwilligen Austritt aus der Wasserwacht
- Ausschluss aus der Wasserwacht
- Austritt aus dem DRK
- Ausschluss aus dem DRK
- Tod

Die Zugehörigkeit erlischt automatisch, wenn ein Angehöriger der Wasserwacht über einen Zeitraum von 12 Monaten ohne Beurlaubung nicht erschienen ist. Dies gilt nicht, wenn der Angehörige in einer höheren Verbandsstufe aktiv ist.

(7)

Um Angehörige der Wasserwacht vor gesundheitlichen Schäden zu bewahren, wird deren Gesundheit entsprechend ihrer Tätigkeit unter Verantwortung des zuständigen Rotkreuz-Arztes überwacht.

Bewerber zur Aufnahme in die Wasserwacht haben sich hierfür innerhalb der ersten sechs Monate ihrer Mitarbeit und nachfolgend mindestens alle fünf Jahre von einem Arzt ihres Vertrauens die gesundheitliche Eignung für die Wahrnehmung der Aufgaben der Wasserwacht gemäß DRK-Merkblatt für Ärzte, das dem untersuchenden Arzt zu übergeben ist, bescheinigen zu lassen. Diese

Bescheinigung ist dem zuständigen Rotkreuz-Arzt zu übergeben und den Personalunterlagen beizufügen.

Gesundheitliche Beeinträchtigungen mit der Folge von Einschränkungen der Verwendungsmöglichkeit in der Wasserwacht sind vom Wasserwachtangehörigen dem zuständigen Rotkreuz-Arzt und den zuständigen Leitungs- und Führungskräften unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Sie sind in den Personalunterlagen zu vermerken und bei Einsatzplänen und Einsätzen zu berücksichtigen.

Für die Mitwirkung in speziellen Aufgabenbereichen (z. B. Bootsführerdienst, Tauchdienst) sind Zusatzuntersuchungen durch hierzu ermächtigte Ärzte erforderlich. Dabei ist gemäß oben genannter Regularien zu verfahren.

§ 5

Rechte und Pflichten

(1)

Angehörige der Wasserwacht haben das Recht zum Tragen der Dienstbekleidung, Anwärter erhalten im Einsatzfall die erforderliche Schutzkleidung. Näheres regelt die Dienstbekleidungsordnung. Bei angeordneten Diensten besteht die Verpflichtung zum Tragen der Dienstbekleidung.

(2)

Anwärter und Angehörige der Wasserwacht haben das Recht auf Bescheinigung über geleistete Rotkreuzdienste und Ausbildungen durch entsprechende Bescheinigungen oder Eintragungen in das Dienstbuch.

(3)

Anwärter und Angehörige der Wasserwacht haben Anspruch auf Erstattung von Schäden, soweit nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegt und auf Erstattung notwendiger Auslagen, die ihnen durch die Mitwirkung im Rotkreuzdienst entstanden sind.

(4)

Angehörige der Wasserwacht können sich in begründeten Fällen beurlauben lassen. Die Beurlaubungszeit ist mit der zuständigen Leitungskraft im gegenseitigen Einvernehmen zu vereinbaren.

§ 6

Organisationsstruktur

(1)

Auf örtlicher Ebene bildet die Wasserwacht eigene Gruppierungen. Näheres regeln die Satzungen der Kreisverbände.

(2)

Die Rotkreuzgemeinschaft Wasserwacht bildet auf LV-Ebene folgende Gremien:

- den Landesrat Wasserwacht

- den Landeswasserwachtausschuss
- die Fachgruppe Technische Leiter Wasserwacht.

Daneben können im LV und in den Kreisverbänden Facharbeitsgruppen für spezielle Aufgaben wie Einsatzdienste, Bootsführer, Rettungsschwimmausbildung und Schwimmausbildung, Natur- und Gewässerschutz, Tauchen eingerichtet werden.

(3)

Die Gemeinschaft Wasserwacht wählt auf allen Gliederungsebenen (OV, KV, LV) eigenständige Leitungen, die für die Organisationsarbeit verantwortlich sind. Diese bestehen mindestens aus:

- dem Leiter der Wasserwacht
- dem stellvertretenden Leiter der Wasserwacht
- dem Technischen Leiter Wasserwacht

Die Funktion des Technischen Leiters kann gleichzeitig neben einer der anderen beiden Funktionen ausgeübt werden.

(4)

Bei Bedarf können weitere Vertreter mit besonderen Aufgaben ernannt werden.

§ 7

Gremien und Ausschüsse der Wasserwacht auf LV-Ebene

(1)

Der Landesrat Wasserwacht besteht aus den Leitern der Wasserwacht der Kreisverbände sowie drei Vertretern der Wasserwacht jedes Kreisverbandes. Er wählt die Landesleitung Wasserwacht sowie die weiteren Vertreter der Wasserwacht im Landesaktivenausschuss. Der Landesrat tagt regelmäßig alle drei Jahre. Er ist einzuberufen, wenn 10% seiner Mitglieder dies verlangen. Die Landesleitung Wasserwacht kann den Landesrat jederzeit einberufen.

(2)

Der Landeswasserwachtausschuss (LWWA) besteht aus der Landesleitung Wasserwacht, den Landesbeauftragten und den Leitern der Wasserwacht der Kreisverbände. Er berät die Angelegenheiten der Wasserwacht, koordiniert die Tätigkeiten der Facharbeitsgruppen und trifft Entscheidungen, die nicht den Gremien des DRK-Landesverbandes oder dem Landesrat Wasserwacht vorbehalten sind. Der LWWA tagt in der Regel zweimal jährlich, mindestens jedoch einmal jährlich in Form einer Tagung..

(3)

Facharbeitsgruppen werden bei Bedarf eingerichtet. Ihnen gehören der jeweilige Landesbeauftragte sowie besonders fachkundige Mitglieder der Kreisverbände an, insbesondere Ausbilder für den jeweiligen Bereich. Die Einrichtung von Facharbeitsgruppen beschließt der LWWA.

Facharbeitsgruppen können bei Bedarf auch in einzelnen Kreisverbänden eingerichtet werden. Dies ist der Landesleitung WW anzuzeigen.

(4)

Die Fachgruppe Technische Leiter WW besteht aus dem TL WW des Landesverbandes, seinem Stellvertreter sowie den TL WW der Kreisverbände. Sie berät die Landesleitung WW und die Ausschüsse auf Landesebene und trifft Einzelentscheidungen. Sofern für spezielle Fachaufgaben keine Facharbeitsgruppe eingerichtet ist, erfolgt deren Bearbeitung durch die Fachgruppe Technische Leiter WW.

Die Fachgruppe Technische Leiter WW soll einmal jährlich tagen. Auf die Tagung kann auf Vorschlag der Landesleitung verzichtet werden, sofern der LWWA (Abs. 2) dem nicht widerspricht.

(5)

Die Mitarbeit in den Gremien anderer Gemeinschaften regelt § 18 des Teils II. dieser Ordnung.

§ 8

Die Landesleitung Wasserwacht

(1)

Die Landesleitung Wasserwacht besteht aus

- dem Landesleiter
- dem stv. Landesleiter
- dem Technischen Leiter
- dem stv. Technischen Leiter
- dem Landesarzt WW

Die Mitglieder der Landesleitung werden vom Landesrat der Wasserwacht auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2)

Der Landesleiter kann für spezielle fachliche Bereiche wie Bootsführer, Schwimmen, Rettungsschwimmen, Tauchen, Natur- und Gewässerschutz usw. Landesfachbereichsberater ernennen. Er kann weitere Fachberater berufen. Sie nehmen an den Sitzungen der Landesleitung WW bei Bedarf teil.

(3)

Der Landesleiter repräsentiert die Rotkreuzgemeinschaft Wasserwacht im Landesverband Nordrhein gegenüber der Landesversammlung, dem Landesausschuss, dem Landesvorstand und den weiteren satzungsgemäßen Organen des Landesverbandes. Er bestimmt die Vertretung der Wasserwacht des Landesverbandes im Bundesausschuss Wasserwacht. Er nimmt an den Sitzungen des Landesaktivenausschusses teil. Der Landesleiter hält die Verbindung zu allen wassersporttreibenden Verbänden und Hilfsorganisationen, die Wasserrettung betreiben.

(4)

Der Technische Leiter koordiniert die Durchführung des Wasserrettungsdienstes und überwacht die Aus- und Fortbildung in den Kreisverbänden. Er wird von den Landesfachbereichsberatern (§ 8 Abs. 2) unterstützt. Der Technische Leiter soll Ausbilder in einem der zum Wasserrettungsdienst gehörenden Ausbildungsbereiche sein.

(5)

Der Landesarzt Wasserwacht berät die Landesleitung in allen medizinischen Fragen und überwacht die Ausbildungen in den Kreisverbänden. Auf seine Weisung müssen sich Helfer speziellen ärztlichen Tauglichkeitsprüfungen unterziehen.

§ 9

Leistungs- und Führungskräfte

(1)

Die Leitungskräfte sind für die Gemeinschaftsleitung der jeweiligen Verbandsebene, den dienstlichen Verkehr mit den Vorständen und Wasserwachtleitungen sowie für die Gemeinschaftspflege zuständig.

(2)

Führungskräfte der Wasserwacht werden auf allen Ebenen des DRK zur Vorbereitung und Durchführung des Wachdienstes und von Einsätzen tätig. Sie werden von den Leitungen der Wasserwacht-Gemeinschaften entsprechend ihrer fachlichen Qualifikation berufen. Die vorgeschriebene Führungskräfte-Ausbildung ist nachzuweisen.

§ 10

Aufgaben von Führungskräften

Führungskräfte sind für die Ausführung des täglichen Dienstes bzw. die Einsatzbereitschaft ihrer zugewiesenen Einsatzformationen zuständig und tragen der Gemeinschaftsleitung gegenüber die Verantwortung. Sie sind für die fachgerechte Durchführung der Aufgaben zuständig und haben für die Aus- und Fortbildung bzw. Anleitung der Wasserwachtangehörigen zu sorgen.

§ 11

Voraussetzung für Wahl und Ernennung

(1)

Voraussetzungen für die Wahl bzw. Ernennung von Leitungs- und Führungskräften sind:

- Fach-, Sozial- und Methodenkompetenz
- Vorgeschriebene Ausbildungen gemäß Ausbildungsvorschrift
- Erfahrung in der praktischen Rotkreuzarbeit.

Leistungs- und Führungskräfte haben nach der Ernennung innerhalb von zwei Jahren die Pflicht, erforderliche Ausbildungen nachzuholen.

(2)

Zur Leistungs- oder Führungskraft darf nicht gewählt bzw. berufen werden,

- wer einer gleichartigen oder ähnlichen Hilfsorganisation als aktives Mitglied angehört, da die Sicherstellung der Einsatzbereitschaft eine ausschließliche aktive Mitgliedschaft erfordert;
- wer Betroffener eines schwebenden Disziplinarverfahrens ist.

§ 12

Abberufung von Leistungs- und Führungskräften

Leistungs- und Führungskräfte können abgewählt bzw. abberufen werden, wenn sie

- sich als ungeeignet erweisen,
- während der Dauer ihrer Amtszeit an vorgesehenen Fortbildungsveranstaltungen nicht in ausreichendem Maße teilnehmen,
- die Voraussetzungen gemäß § 11 (1) nach Ablauf einer Frist von zwei Jahren nicht vorliegen.

Die Abwahl/Abberufung erfolgt durch die gleichen Gremien, Leistungs- und Führungsebenen, die für die Wahl bzw. Berufung zuständig sind. Gegen die Abberufung kann Widerspruch erhoben werden. Einzelheiten regelt die Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren der Gemeinschaften Bereitschaften, Bergwacht und Wasserwacht.

§ 13

Weisungsbefugnis der Leistungs- und Führungskräfte

(1)

Wasserwacht-Gemeinschaftsleiter sind gegenüber nachgeordneten Wasserwacht-Gemeinschaftsleitungen weisungsbefugt. Analoges gilt für Führungskräfte.

(2)

Das durch die Satzung begründete Weisungsrecht des Präsidenten des DRK, der Präsidenten der Landesverbände und der Vorsitzenden der Kreisverbände bleibt unberührt.

(3)

Das Weisungsrecht bei Großschadenlagen bzw. Katastrophen ist im FSHG NRW und im Erlass „Führungsstrukturen“ des IM NRW geregelt, innerhalb des DRK gilt die K-Vorschrift. Diese Vorschriften sind auch für die WW verbindlich.

§ 14

Bildung von Wasserwachtgruppen

Die Bildung und Auflösung einer Wasserwachtgruppe erfolgt mit Zustimmung des jeweiligen Ortsvereinsvorstandes und Kreisvorstandes nach Anhörung des Landesleiters Wasserwacht.

§ 15

Finanzen

(1)

Den Gemeinschaften der Wasserwacht werden die erforderlichen finanziellen Mittel im Rahmen des Haushaltsplanes der jeweiligen Verbandsstufe zur Verfügung gestellt.

(2)

Kontenführende Gliederungen der DRK-Verbände sollen für die Wasserwacht eigene Kostenstellen ausweisen, über die Einkünfte und Ausgaben der Wasserwacht nachvollzogen werden können. Näheres regeln die jeweiligen Finanzordnungen.

§ 16

Ausbildung, Fortbildung und Weiterbildung

(1)

Die Angehörigen der Wasserwacht haben das Recht und die Pflicht, sich entsprechend ihrer Aufgabenstellung zu qualifizieren. Die zuständigen Leitungs- und Führungskräfte achten dabei auf eine möglichst breite fachliche Grundausbildung, um die Wasserwacht einsetzen und auf die Führungskräftequalifizierung im Sinne einer vorausschauenden Personalentwicklung einwirken zu können.

(2)

Die Aus-, Fort- und Weiterbildung erfolgt nach der DRK-Ausbildungsordnung und den hierfür erlassenen Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften.

(3)

Für die Wasserwacht verbindliche Ausbildungsmaterialien werden, sofern sie nicht bereits vom Präsidium des DRK beschlossen wurden, vom Landeswasserwachtausschuss unter Mitwirkung der Facharbeitsgruppen beschlossen. Ihre Umsetzung obliegt den Leitungen der Wasserwacht in den Kreisverbänden. Die Landesleitung kann hierzu nähere Weisungen treffen und hat das Recht und die Pflicht zur Kontrolle.

§ 17

Zusammenarbeit

(1)

Zur Gewährleistung der Einheitlichkeit der Rotkreuzarbeit und der Nachwuchssicherung arbeitet die Wasserwacht mit allen Rotkreuzgemeinschaften und -diensten partnerschaftlich zusammen.

Mitglieder der Wasserwacht, die aus Altersgründen oder aus gesundheitlichen Gründen aus dem aktiven Dienst ausscheiden, sollen sich in Gruppen zusammenfinden, die den Kontakt zur aktiven Gemeinschaft fördern und pflegen.

(2)

Die Wasserwacht ist bestrebt, sich im rettungsdienstlichen, wasserrettungsdienstlichen, wassersportlichen, technischen und rechtlichen Bereich sowie in der Ausbildung den Entwicklungen und neuen Erkenntnissen anzupassen. Dazu bedarf es einer engen Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, Verbänden und Behörden, die ganz oder teilweise die gleichen Ziele verfolgen.

(3)

Um diese Zusammenarbeit zu fördern, strebt das DRK mit Unterstützung seiner Wasserwacht die Mitgliedschaft in Organisationen oder Verbänden im Sinne des Abs. 2 an. Dabei sind die Unabhängigkeit des DRK und die Wahrung der Rotkreuz-Grundsätze zu beachten.

(4)

Als wichtiges Ziel sieht die Wasserwacht dabei eine Zusammenarbeit aller wasserrettungsdiensttreibenden nationalen Gesellschaften im Rahmen der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften an. Sie unterstützt das DRK-Präsidium bei der Umsetzung dieser Zielstellung.

§ 18

Fachtagungen und Gremien anderer Gemeinschaften und Einrichtungen

(1)

Die DRK-Wasserwacht führt im Sinne des § 17 (2) fachbezogene Tagungen durch bzw. beteiligt sich an entsprechenden Tagungen der Gemeinschaften des DRK und anderer Organisationen. Durchführung und Beteiligung erfolgt im nationalen wie im internationalen Rahmen.

(2)

Im Landesverband Nordrhein nehmen Vertreter der Wasserwacht an den Sitzungen des Landesaktivenausschusses teil, um das einheitliche Auftreten und die Meinungsbildung aller aktiven Mitglieder über die Gemeinschaften hinaus zu fördern. Angelegenheiten der Wasserwacht sollen dort beraten werden, bevor diese dem Landesvorstand vorgetragen werden. Das Vortragsrecht der Wasserwacht gegenüber dem Landesvorstand wird durch die Befassung des Landesaktivenausschusses mit der Angelegenheit nicht berührt.

§ 19

Besondere Dienst- und Einsatzformen

Die Wasserwacht bildet in ihren Fachdiensten fachspezifische Einsatzformationen nach den gültigen Rahmenkonzeptionen des DRK-Landesverbandes Nordrhein.

§ 20

Bekleidung, Ausrüstung und Sicherheit

(1)

Der Bundesausschuss Wasserwacht empfiehlt die Gestaltung der Dienst- und Einsatzbekleidung. Das Tragen der Dienst- und Einsatzbekleidung regelt die Dienstbekleidungsordnung.

(2)

Die Ausstattung und Ausrüstung der Wasserwacht, ihrer Einsatzformationen und ihrer Angehörigen orientiert sich an den jeweiligen Aufgaben und gültigen Vorschriften.

(3)

Beim Einsatz von technischem Gerät sowie bei der Verwendung von Schutzausrüstung und -kleidung sind die entsprechenden Unfallverhütungsvorschriften und andere Sicherheitsvorschriften zu beachten. Mängel sind der Gemeinschaftsleitung oder den zuständigen Führungskräften unverzüglich zu melden.

§ 21

Anerkennung

(1)

Orden, Ehrenzeichen und sonstige Auszeichnungen können gemäß der gesetzlichen und Rotkreuz-Bestimmungen beantragt und verliehen werden.

(2)

Die Dienstzeitberechnung beginnt mit der aktiven Zugehörigkeit zu einer Rotkreuzgemeinschaft. Beurlaubungs-, Wehr- und Zivildienstzeiten sowie Vordienstzeiten in ähnlichen Hilfsorganisationen werden berücksichtigt.

§ 22

Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren

Einzelheiten zur Durchführung von Beschwerde- und Disziplinarverfahren werden in der „Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren der Gemeinschaften Bereitschaften, Bergwacht und Wasserwacht“ vom 12.11.1999 geregelt, die Bestandteil dieser Ordnung ist

§ 23

Inkrafttreten, Geltung anderer Vorschriften

Diese Ordnung der Wasserwacht tritt mit dem Tag der Genehmigung durch die DRK-Landesversammlung in Kraft. Sie ist von der DRK-Landesversammlung am 24.11.2001 beschlossen worden

Bestehende Regelungen in den Kreisverbänden, die die Wasserwacht betreffen, sind binnen eines Jahres dieser Ordnung anzupassen.

Die Landessatzung einschließlich der Schiedsordnung im Landesverband geht dieser Ordnung vor.
